

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 69/2014



Veröffentlicht am: 16.10.2014

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung in der Fassung vom 03.07.2013.

Aufgrund von §§ 13 Abs.1, 67 Abs.3 Ziff.8 Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Artikel I

Änderung des § 3 Absatz 2:

Alt: Mit erfolgreichem Abschluss von fünf Pflichtmodulen (ohne das Mastermodul) kann alternativ zum Masterabschluss ein Zertifikat erworben werden.

Neu: Mit erfolgreichem Abschluss von fünf Pflichtmodulen (ohne das Mastermodul) wird ein Zertifikat erworben.

Änderung des § 4 Absatz 1:

Alt: a) Der Bewerber oder die Bewerberin weist einen Bachelor-Abschluss mit 240 Creditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Masterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges oder in einer fachlich eng verwandten Richtung nach.

Neu: a) Der Bewerber oder die Bewerberin weist einen Bachelor-Abschluss mit 240 Creditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Masterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges nach.

Änderung des § 4 Absatz 2:

Alt: Eine Zulassung ist nur möglich, wenn von den unter Absatz 1a aufgeführten CP nicht mehr als 60 CP fehlen. Die Zulassung ist dann mit Auflagen verbunden, die innerhalb von vier Semestern zu erfüllen sind. Die vom Prüfungsausschuss erteilten Auflagen sind fristgerecht zu erbringen, andernfalls erfolgt eine Exmatrikulation zum Ende des vierten Semesters. Bis zur Erfüllung der Auflagen erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt. Bis zu 30 CP können durch die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen erworben werden und bis zu 30 CP können durch im Einzelfall festzulegende Leistungen im Rahmen eines Zusatzmoduls erworben werden. Die Einzelheiten werden im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung dargestellt.

Neu: Eine Zulassung ist auch dann möglich, wenn von den unter Absatz 1a aufgeführten CP nicht mehr als 60 CP fehlen. Die Zulassung ist in diesem Fall mit Auflagen verbunden, die innerhalb von vier Semestern zu erfüllen sind. Bis zur Erfüllung der Auflagen erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt. Die vom Prüfungsausschuss erteilten Auflagen sind fristgerecht zu erbringen, andernfalls erfolgt eine Exmatrikulation zum Ende des vierten Semesters. Bis zu 30 CP können durch die Anerkennung beruflicher Kompetenzen und bis zu 30 CP können durch im Einzelfall festzulegende Leistungen im Rahmen eines Brückenkurses erworben werden. Die Einzelheiten werden im Modulhandbuch dargestellt.

Änderung des § 6 Absatz 3:

Alt: Die Studieninhalte sind dem anliegenden Studien- und Prüfungsplan sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Neu: Die Studieninhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Änderung des § 7 Absatz 4:

Alt: Die im Anhang (Modulhandbuch) aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften oder in der Fachstudienberatung erhältlich.

Neu: Die im Anhang (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften oder in der Fachstudienberatung des Studiengangs erhältlich.

Änderung des § 21 Absatz 10:

Neu: (10) Die Note für die Masterarbeit wird aus dem Durchschnitt der beiden Gutachternoten bestimmt.

Änderung des § 26 Absatz 1:

Alt: (1) Hat ein Prüfling den Masterabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die ECTS Note sowie das Thema der Masterarbeit und die Namen der Gutachter/Gutachterinnen aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings werden ferner die Ergebnisse der Prüfungen von Zusatzleistungen aufgenommen.

Neu: (1) Hat ein Prüfling den Masterabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die ECTS Note sowie das Thema der Masterarbeit und die Namen der Gutachter/Gutachterinnen aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings werden ferner die Ergebnisse der Prüfungen von Zusatzleistungen aufgenommen. Für die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 bis 5 (45 CP nach ECTS) erhalten die Studierenden ein Zertifikatszeugnis.

Änderung der Anlage 2.

Alt: Modulhandbuch des Masterstudiengangs Erwachsenenbildung

Neu: (entfernt)

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung in der Fassung vom 29.08.2013 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 03.09.2014 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.09.2014.

Magdeburg, 29.09.2014

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität